



**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 39, Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n, Abschnitt 4, Uelzen (B 71) – Bad Bodenteich (L265), Bau-km: 1+000 – 13+991 in der Hansestadt Uelzen, in dem Flecken Bad Bodenteich sowie in den Gemeinden Soltendieck, Wrestedt, Suhlendorf und Altenmedingen**

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat am 06.05.2025 beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Hannover, – im Folgenden Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde – die Zulassung des o. a. Vorhabens beantragt. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff., 24 Absatz 16 Satz 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt. Zur anzuwendenden Fassung des VwVfG wird auf § 24 Absatz 16 FStrG verwiesen. Aufgrund der Anwendung der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG n. F.) ist in diesem Verfahren das UVPG in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), für die hier maßgebliche Anwendung zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258 (Nummer 49)), heranzuziehen.

Gegenstand des Vorhabens ist der Abschnitt 4 des Neubaus der A39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Der 12,991 km lange Abschnitt 4 beginnt östlich von Uelzen an der Anschlussstelle (AS) B 71 des Abschnittes 3 und endet bei Bad Bodenteich an der AS L 265 des Abschnittes 5. Der Abschnitt 4 verbindet als letzter zu realisierender Teilabschnitt die nördlichen Abschnitte 1 – 3 mit den südlichen Abschnitten 5 – 7 ohne eigene Anschlussstelle und bildet somit den Lückenschluss.

Der Straßenbaukörper des Abschnitts 4 liegt im Landkreis Uelzen auf dem Gebiet der Hansestadt Uelzen mit dem Gebietsteil Hanstedt II und der Samtgemeinde Aue mit dem Flecken Bad Bodenteich und den Gemeinden Soltendieck und Wrestedt.

Die vorliegende Planung umfasst unter anderem

- den Neubau des Abschnitts 4 der A 39 mit einer Länge von 12,991 km,
- den Bau von insgesamt 18 Brückenbauwerken sowie
- den beidseitigen Bau einer unbewirtschafteten Rastanlage (PWC-Anlage) in der Gemeinde Soltendieck in der Gemarkung Kattien.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG. Hierzu hat die Vorhabenträgerin insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht (Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung nach § 6 UVPG), Anlage 1 zum Erläuterungsbericht „Vorausschau zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens“, Lagepläne, Höhenpläne, Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen, Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen, Landschaftspflegerische Maßnahmen (mit Maßnahmenübersichtskarte, Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblätter,

vergleichende Gegenüberstellung), Grunderwerb, Regelungsverzeichnis, Widmung / Umstufung / Einziehung, Unterlagen zum Straßenquerschnitt, Immissionstechnische Untersuchungen, Wassertechnische Untersuchungen (mit Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie), Baugrund- und geotechnische Gutachten, Umweltfachliche Untersuchungen (mit Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vogelschutzgebiet V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"), Faunistischer Fachbeitrag, Vernetzungskonzept, Biotoptypenkartierung, Unterlagen zum Ortolan), Variantenvergleich (mit dem Bereich Windpark Hanstedt II, dem Bereich zwischen K6 und dem Ende des Planungsabschnittes und dem Bereich Querung der K5), Verkehrsuntersuchung, Berechnungsplanung, abschnittsübergreifendes Rastanlagenkonzept, Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse, Flurbereinigungskonzept und Fachbeitrag Klimaschutz.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Hansestadt Uelzen in den Gemarkungen Hanstedt II und Mehre, in der Samtgemeinde Aue in der Gemeinde Soltendieck in den Gemarkungen Soltendieck, Heuerstorf und Kattien, in dem Flecken Bad Bodenteich in den Gemarkungen Bomke und Häcklingen, in der Gemeinde Wrestdedt in den Gemarkungen Drohe, Emern, Kahlstorf, Könau, Kroetze, Lehmke, Ostedt, Wieren, in der Samtgemeinde Rosche in der Gemeinde Suhlendorf in den Gemarkungen Klein Ellenberg, Rassau, Schlieckau und Wellendorf sowie in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Gemeinde Altenmedingen in der Gemarkung Aljarn beansprucht.

**Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die Unterlagen nach § 9 Absatz 1b UVPG werden in der Zeit**

**vom 20.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025**

**auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter**

**<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Details/Vorhaben.html?id=V-F100004>**

**elektronisch veröffentlicht.** Alternativ erreichen Sie die Vorhabenseite unter [www.beteiligung.bund.de](http://www.beteiligung.bund.de) in der Rubrik „Vorhaben finden und beteiligen“ > „Vorhabenübersicht“. Unter „Art des Vorhabens“ kann dort der Filter „Bundesfernstraße“ angewendet und das Vorhaben ausgewählt werden. Durch diese Veröffentlichung wird nach § 17a Absatz 3 Satz 1 FStrG die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 9 Absatz 1b UVPG bewirkt.

Alternativ ist die Vorhabenseite mit dem Plan über die Internetseite des Fernstraßen-Bundesamt <https://fba.bund.de> unter der Rubrik „Planfeststellung“, im Auswahlbereich „Verfahren/Entscheidungen“, unter „Listenansicht“ oder über den nachfolgenden Link erreichbar.

[https://www.fba.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/P3/BAB39\\_BA4.html](https://www.fba.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/P3/BAB39_BA4.html)

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im UVP-Portal des Bundes:

<https://www.uvp-portal.de/de>

Hinweis: Während der elektronischen Veröffentlichung des Plans kann es zu Wartungszeitfenstern und technischen Ausfällen kommen. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird um Kontaktaufnahme gebeten.

Um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, wird Beteiligten auf ihr Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 17a Absatz 3 Satz 2 FStrG. Das Verlangen ist während der Dauer der Beteiligung unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten (Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover, Telefon: 0341-496 11 889 oder per E-Mail an BAB39Bauabschnitt4@fba.bund.de). Die untenstehende Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

**1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, das ist**

**bis einschließlich 20.10.2025**

**bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Einwendungen gegen den Plan erheben.** Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Die Einwendungen sind gemäß § 17a Absatz 4 und 7 FStrG über einen der folgenden Wege an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten:

- elektronisch mittels Beteiligung über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben [www.beteiligung.bund.de](http://www.beteiligung.bund.de) zum o.g. Vorhaben oder per E-Mail an BAB39Bauabschnitt4@fba.bund.de
- schriftlich an Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Zur Wahrung der o. g. Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde maßgebend.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie muss Namen und eine vollständige, zustellfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgt sie schriftlich, muss sie eigenhändig unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, jedenfalls für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Das gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG über die Veröffentlichung des Plans und der nach § 9 Absatz 1b UVPG auszulegenden Unterlagen. Ihnen wird durch die Veröffentlichung der Planunterlagen Einsicht in die einschlägigen (die dem Plan zu Grunde gelegten) Sachverständigengutachten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 VwVfG

i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG verzichtet (§ 17a Absatz 5 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Vorhabenseite des Antrags- und Beteiligungsportals unter [www.beteiligung.bund.de](http://www.beteiligung.bund.de) bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird deren Vertretung (§ 17 VwVfG) und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG).

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung und die Auslegung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) und die Bekanntmachung darüber kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes (§ 17b Absatz 3 Satz 1 und 2 FStrG) erfolgen. In diesem Fall wird der Hinweis auf die Veröffentlichung sowie u. a. der verfügende Teil des Beschlusses zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht.
7. Vom Beginn der Veröffentlichung des Plans im Internet treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Hannover, ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - mit den ausgelegten Planunterlagen entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 9 Absatz 1b Nummer 1, 6 UVPG vorgelegt wurden,
  - über die Planunterlagen hinaus Baugrund- und geotechnische Gutachten durch die Vorhabenträgerin vorgelegt wurden, die ebenfalls als entscheidungserhebliche Unterlagen mit ausgelegt werden,

- daneben keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen und die Baugrund- und geotechnischen Gutachten die nach § 9 Absatz 1b UVPG notwendigen Angaben enthalten, und
  - die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Absatz 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Informationen zum Datenschutz sind auf: [www.fba.bund.de](http://www.fba.bund.de), unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Art. 9 Absatz 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) nicht geeignet ist.

Im Auftrag

gez. Prinz

Hannover **01.08.2025**

Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover

Geschäftszeichen: P3/02-01-04-01#00101